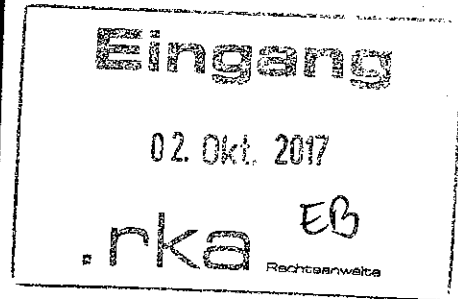


- Abschrift -



# Amtsgericht Hannover

560 C 8400/16

Verkündet am 21.09.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte rka Reichelt Klute  
Platz 1, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: 000813-2015

., Johannes-Brahms-

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Geschäftszeichen:  
"

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 560 -  
auf die mündliche Verhandlung vom  
durch die Richterin am Amtsgericht Grünwald  
**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.255,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juni 2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 84 % und die Kläger 17 %.

Dies gilt nicht für die Kosten der Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Peine, die vorab die Klägerin trägt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerspiel ,

„ zu. Die Beklagte ist Inhaberin eines Internetanschlusses, über den am 17.4.2012 unerlaubt Dateien mit dem Computerspiel „ über ein Filesharing-Netzwerk zum Herunterladen bereit gehalten wurde.

Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 07.06.2012 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hafte als Inhaberin des Internetanschlusses für die Urheberrechtsverletzung. Sie hält einen Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 20.000,- € für gerechtfertigt. Als Schadensersatz stehe ihr mindestens der geltend gemachte Teilbetrag in Höhe von 640,20 € zu.

Das zunächst angerufene Amtsgericht Peine durch Beschluss vom 09.08.2016 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit antragsgemäß an das Amtsgericht Hannover verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 859,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juni 2012 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen weiteren Betrag in Höhe von 640,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie selbst habe das Computerspiel nicht angeboten und sie hafte auch nicht für etwaige Urheberrechtsverletzung über ihren Internetanschluss. Der Anschluss sei damals auch von ihrem 14-jährigen Sohn sowie dessen Freunde und weiterer Familienangehöriger genutzt worden. Der Sohn sei vor Erhalt des Computers darauf hingewiesen worden, dass er keine Spiele aus dem Internet herunterladen dürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom 15.12.2016 (Bl. 151 d. A.) durch Vernehmung des Zeugen . . . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.03.2017 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zum Teil begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 500,- € gem. den §§ 97, 69 a, 69 c UrhG und Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 755,80 € gemäß § 97 a UrhG a. F.

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Rechte zur Verwertung des Computerspiels „ . . . “ zu. Nachdem die Klägerin ihre Rechte konkret dargelegt hat, hat die Beklagte die Aktivlegitimation nicht mehr bestritten.

Das Anbieten eines nach § 69 a geschützten Computerspiels über eine Internetausbörse stellt ein öffentliches Zugänglichmachen i. S. v. § 69 c Nr. 4 UrhG dar.

Die Beklagte ist für die Urheberrechtsverletzung auch verantwortlich. Im Termin vom 25.08.2017 hat die Beklagte unstreitig gestellt, dass das Computerspiel über ihren Internetanschluss zum download in einer Tauschbörse angeboten wurde.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2016, 191 Tauschbörse III). Die tatsächliche Vermutung wird entkräftet, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt hat. Insoweit trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dies führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess erforderlichen Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer evtl. Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH vom 06.10.2016 I ZR 154/15 Afterlife). Diesen Anforderungen wird die pauschale Behauptung der Beklagten, weitere Familienangehörige oder Freunde hätten den Internetanschluss genutzt, nicht gerecht. Auch soweit die Beklagte vorträgt, ihr damals 13-jähriger Sohn habe den Internetanschluss mit einem eigenen Computer nutzen können, wird sie nicht entlastet. Denn als Elternteil war die Beklagte zur Aufsicht über ihren Sohn verpflichtet. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 15.11.2012 (I ZR 74/12 Morpheus) genügen Eltern, die ihrem minderjährigen Kind ihren Internetanschluss zur Verfügung stellen, ihrer Aufsichtspflicht grundsätzlich bereits dadurch, dass sie das Kind über die mit der Internetnutzung verbundene Gefahr von Rechtsverletzungen belehren, wobei sich Inhalt und Umfang der Belehrung nach Alter und Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes richten. Danach genügen Eltern ihre Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, dass ihre grundlegenden Gebote

und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine ausreichende Belehrung durch die Beklagte konnte nach der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Nach Aussage des Zeugen hat die Beklagte des Öfteren gesagt, dass er nichts Illegales machen soll, keine illegalen Sachen und keine Musik herunterladen soll, ohne zu bezahlen. Über Tauschbörsen ist nach Angabe des Zeugen nicht gesprochen worden. Diese allgemeine Belehrung der Beklagten reicht nicht aus, um den Zeugen über die Rechtswidrigkeit von Tauschbörsen zu informieren und ihm eine Teilnahme daran zu verbieten. Die Beklagte hat ihre Aufsichtspflicht verletzt und ist deshalb nach § 832 Abs. 1 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Computerspiels war auch rechtswidrig, weil es ohne Zustimmung der Klägerin erfolgte und ist schuldhaft erfolgt.

Die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr ist nach § 287 unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Zur Ermittlung der angemessenen Lizenzgebühr ist zu fragen, was ein vernünftiger Lizenzgeber und ein vernünftiger Lizenznehmer für die Übertragung des Rechts, das Computerspiel im Internet für eine Vielzahl von Teilnehmern zum Download bereitzuhalten, vereinbart hätten. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH, für das Angebot von Musikaufnahmen 200,- € pro Musiktitel als angemessenen Schadenersatz anzunehmen, hält das Gericht einen Betrag von 500,- € für ein Computerspiel für angemessen (vgl. auch LG Köln vom 14.06.2017 14 S 94/15).

Darüber hinaus hat die Beklagte nach § 97 a UrhG a. F. einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 755,80 €. Maßgeblich ist die bis zum 08.10.2013 geltende Gesetzesfassung. Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH vom 12.06.2016 - I ZR 242/14).

Die Abmahnung vom 07.06.2012 war berechtigt, weil der Klägerin ein Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1, 69 c Nr. 4 UrhG wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichma-

chung des Computerspielzustand; die Wiederholungsgefahr wird durch die vorangegangene Rechtsverletzung indiziert.

Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten wird auch nicht auf 100,- € beschränkt. Bei der Rechtsverletzung durch das Anbieten in Tauschbörsen ist nicht von einem einfach gelagerten Fall i. S. v. § 97 a UrhG in der bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung auszugehen. Nach der Entscheidung des BGH vom 12.05.2016 - I ZR 43/15 - ist bei der öffentlichen Zugänglichmachung eines aktuellen, durchschnittlich erfolgreichen Computerspiels im Rahmen einer Tauschbörse von einem Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch von nicht unter 15.000,- € auszugehen. Unter Berücksichtigung der Einzelumstände ist vorliegend von einem Streitwert in Höhe von 15.000,- € auszugehen. Nach einer 1,3-Geschäftsgebühr ergibt sich zzgl. einer Kostenpauschale in Höhe von 20,- € der zuerkannte Betrag in Höhe von 755,80 €.

Die Entscheidung über die Zinsen in gesetzlicher Höhe rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß den §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 281 Abs. 3 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Grünwald

Richterin am Amtsgericht

20.09.2017, cha